

Muttenz, 14. Juni 2019

Stellungnahme der *um* zum Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Nr. 17.100

Sehr geehrte Damen und Herren

Die *unabhängigen muttenz* beteiligen sich sehr gerne an der Vernehmlassung und nehmen wie folgt Stellung:

- **Allgemein:** Bei der Durchsicht des Reglements von 1992 ist uns aufgefallen, dass der Inhalt nie wirklich den Veränderungen angepasst wurde. Unterdessen gibt es so viele verschiedene Abfallarten, dass es sinnvoll wäre Siedlungsabfälle, Hauskehricht, wiederverwertbare Abfälle usw. genau zu definieren. Aus diesen Gründen empfehlen wir, anstelle einer Teilrevision eine vollständige Überarbeitung des Reglements vorzunehmen.

Nachfolgend unsere Stellungnahme zum jetzigen Entwurf:

- **§2 Abs. 2:** Der neue Zusatz «Dazu gehört auch Kunststoff.» hebt den Kunststoff von anderen Materialien ab. Bitte diesen Satz wieder streichen oder alle wiederverwertbaren Materialien (Papier/Karton, Altmetall, Kunststoff etc.) gleichwertig aufführen.
- **§9 Abs. 1:** Ist Hauskehricht wirklich wiederverwertbarer Abfall?
Zudem steht im Titel zu §9 «Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen», wobei der ganze Paragraph keine Angaben über die Verwertung macht. Wir schlagen für §9 und Abs. 1 folgendes vor:
§9 «Sammlung von Siedlungsabfällen
¹ Für das Grüngut, den Kunststoff und für den Hauskehricht (inkl. Sperrgut) lässt der Gemeinderat jeweils mindestens einmal pro Monat separate Abfahren durchführen.»
- **§11 Abs. 1:** Hier sollte nicht nur der Hauskehricht, sondern auch das Grüngut, das Sperrgut und der Kunststoff aufgeführt werden.
- **§11 Abs. 4:** Wäre es bei Mehrfamilienhäusern nicht auch sinnvoll die Möglichkeit zu haben, den Kunststoff usw. in Containern bereitzustellen?
- **§11 Abs 5:** Hier steht
«Von der Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossene Abfälle sind:
a. wiederverwertbare Abfälle;»
Das bedeutet, dass kein Papier, Grüngut oder Kunststoff in den Hauskehricht gegeben werden darf. Ist das wirklich die Meinung? Wenn man ehrlich ist, weiss man, dass dies nicht umzusetzen ist.
- **§12 Abs. 1:** Man sollte genau definieren, welche Siedlungsabfälle gebührenpflichtig sind: z.B. «Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Grüngut, Kunststoff, Hauskehricht und Sperrgut Gebühren, ...»

- **§12 Abs. 2:** Die wiederverwertbaren Abfälle, für die keine Gebühren verlangt werden, sollten hier definiert werden, ansonsten die Abfuhr von Grüngut und Kunststoff (beide Materialien wiederverwertbar) auch gebührenfrei sein sollte. Man könnte z.B. schreiben:
«Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen wie Altmetall und Papier/Karton sowie von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben.»
- **§12 Abs. 4:** Wir schlagen vor, hier auf die «Gebührenordnung zum Abfallreglement» und nicht auf einen «Anhang» zu verweisen.

Zusätzliche Bemerkungen

- Es wird im Dokument nicht klar, ob mit den Begriffen «Grüngut» und «kompostierbare Abfälle» dasselbe gemeint ist?
- Wir schlagen vor, die folgenden 2 Gebührenordnungen «Grünabfuhr Gebührenordnung Nr. 17.103, Gebührenordnung für den Häckseldienst 17.104» in die «Gebührenordnung zum Abfallreglement Nr. 17.102» zu integrieren, inkl. die Gebühren für die Kunststoffabfuhr. Dies erleichtert das Auffinden der diversen Gebühren erheblich und vereinfacht das Regelwerk.

Besten Dank und freundliche Grüsse

unabhängige muttenz (um)

Nicole Leu-Seiler
Präsidentin